

# RS Vwgh 1996/2/28 94/12/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §47;

BDG 1979 §56 Abs2;

## Rechtssatz

§ 47 BDG 1979 schaltet § 56 Abs 2 zweiter Tatbestand BDG 1979 nicht aus. Der zweite Untersagungstatbestand nach § 56 Abs 2 BDG 1979 erfaßt bereits im Vorfeld des § 47 BDG 1979 Fallkonstellationen, die regelmäßig und typisch wegen der Nahebeziehung zwischen Nebenbeschäftigung und dienstlicher Tätigkeit die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen: Damit aber soll § 56 Abs 2 zweiter Tatbestand BDG 1979 gerade den tatsächlichen Eintritt vorhersehbarer Befangenheitssituationen verhindern, deren Lösung § 47 BDG 1979 vor Augen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994120144.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)